

Verletzung der Dokumentations- und Herausgabepflicht

In meinem Fall bedeutet die Einstufung nach ANLAGE 4051 03, in meinem Fall bezieht sich die Einstufung auf die Verletzung der Dokumentations und Herausgabepflicht durch den behandelnden Zahnarzt. Das bedeutet für mich konkret folgende Punkte.

Erstens betrifft es die lückenhafte Führung meiner Patientenakte. In der Zahnmedizin ist der Behandler gesetzlich verpflichtet, jeden wesentlichen Schritt, jedes Beratungsgespräch und vor allem jeden diagnostischen Befund zeitnah zu dokumentieren. Da in meinem Fall wichtige Einträge im Arbeitsbuch fehlen und Behandlungen ohne schriftliche Grundlage durchgeführt wurden, liegt hier ein schwerwiegender Formfehler vor.

Zweitens bezieht sich dieser Punkt auf das Fehlen technischer Unterlagen wie Röntgenbilder. Wenn ich vor einer Extraktion nicht geröntgt wurde oder diese Bilder nicht in der Akte vorhanden sind, ist die Dokumentation unvollständig. Rechtlich hat das für mich den großen Vorteil der Beweislastumkehr. Was nicht dokumentiert ist, gilt im Prozess als nicht erfolgt. Der Zahnarzt kann also nicht einfach behaupten, er habe mich korrekt untersucht, wenn der schriftliche Beweis dafür in der Akte fehlt.

Drittens umfasst die Herausgabepflicht mein Recht, jederzeit Kopien meiner vollständigen Unterlagen zu erhalten. Dazu gehören Karteikarten, digitale Aufzeichnungen und alle Röntgenaufnahmen. Wenn mir diese Dokumente vorenthalten werden oder nur unvollständig ausgehändigt wurden, ist dies ein Verstoß gegen meine Patientenrechte.

Für mich bedeutet die Feststellung dieser Verletzung, dass die gesamte Behandlungsstrategie von Dr. Feichtinger rechtlich kaum zu rechtfertigen ist. Die mangelhafte Aktenführung wird als Indiz dafür gewertet, dass auch die medizinische Sorgfalt bei den Eingriffen selbst nicht eingehalten wurde. Dies stärkt meine Position bei der Forderung nach Schadensersatz und Schmerzensgeld erheblich.